



Nichtamtliche Fassung

## **Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und des Kulturförderpreises (Kulturpreissatzung) vom 28.09.2017**

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des bayerischen Integrationsgesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

### **§ 1 Preise**

1. Der Markt Wendelstein stiftet und verleiht
  - den Kulturpreis
  - den Kulturförderpreis
2. Der Kulturpreis wird bei gegebenem Anlass, in der Regel alle drei Jahre, vergeben.
3. Der Kulturförderpreis, der insbesondere für junge Nachwuchskünstler bestimmt ist, kann jährlich vergeben werden.

### **§ 2 Ausstattung der Preise**

1. Der Kulturpreis ist mit einer Zuwendung von zweitausend Euro verbunden.
2. Der Kulturförderpreis ist mit einer Zuwendung von tausend Euro verbunden.

### **§ 3 Preisträger**

1. Der Kulturpreis wird verliehen als Anerkennung für herausragende Leistungen auf kulturellem Gebiet.
2. Der Kulturförderpreis wird verliehen als Anerkennung für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Künste, der Musik, der Literatur, der Architektur oder der künstlerischen Interpretation. Gewürdigt wird nicht ein bestimmtes Werk, sondern die künstlerische Persönlichkeit, deren Schaffen eine fortschreitende Entwicklung verspricht.
3. Preisträger können alle Personen oder Personenmehrheiten sein, die durch Geburt, Leben oder Werk dem Markt Wendelstein verbunden sind.
4. Die Preise können mehreren Personen oder Personenmehrheiten zu gleichen Teilen zuerkannt werden.

### **§ 4 Antragsrecht zur Preisverleihung**

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Preise haben der erste Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates. Persönliche Bewerbungen um die Preise werden nicht zugelassen.

## **§ 5 Kommission**

Die Vorschläge für die Verleihung der Preise werden von einer Kommission geprüft, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- a) der erste Bürgermeister des Marktes Wendelstein (bzw. dessen Stellvertreter im Vertretungsfall)
- b) jeweils ein Mitglied der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen
- c) jeweils ein Gemeindebürger, der in den Bereichen „Musik“, „Bildende Kunst“ und „Literatur“ besondere Sachkunde aufweist
- d) der Leiter des Bildungs- und Kulturreferates

Die Mitglieder der Kommission werden vom Marktgemeinderat für die Dauer seiner Wahlzeit berufen. Die Wiederberufung und die Abberufung sind zulässig. Für die Mitglieder gemäß Buchstabe b) wird jeweils ein Mitglied des Marktgemeinderates als Vertreter berufen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

1. Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet nach Mehrheitsentscheidung dem Marktgemeinderat für die Preise jeweils einen Verleihungsvorschlag. Sie kann auch empfehlen, dass kein Preis verliehen wird.
2. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7 Entscheidung**

1. Über die Verleihung der Preise beschließt der Marktgemeinderat in öffentlicher Sitzung. Er ist an die Verleihungsvorschläge der Kommission nicht gebunden.
2. Der Rechtsweg gegen einen Beschluss ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Verleihung**

1. Die Verleihung erfolgt in feierlichem Rahmen.
2. Der Kulturpreis wird mit einer Urkunde dokumentiert, die folgenden Wortlaut hat:  
„In Würdigung und Anerkennung des herausragenden kulturellen Schaffens verleiht der Markt Wendelstein seinen Kulturpreis an N.N.“
3. Der Kulturförderpreis wird mit einer Urkunde dokumentiert, die folgenden Wortlaut hat:  
„In Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen verleiht der Markt Wendelstein seinen Kulturförderpreis an N.N.“

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2017 in Kraft.

Wendelstein, am 29. September 2017

Werner Langhans  
*Erster Bürgermeister*